

Gemäß § 7 Absatz 5 des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) in der Fassung vom 24. April 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 22, S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) wird bestimmt:

Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates Berlin

Präambel

Der Landesdenkmalrat Berlin ist ein Fachgremium zur Beratung des zuständigen Mitglieds des Senats in Denkmalbelangen. Durch seine interdisziplinäre und in der institutionellen differenzierten Zusammensetzung mit zwölf Mitgliedern aus Angehörigen der Fachgebiete der Denkmalpflege, der Geschichte und der Architektur sowie paritätisch aus sachberührten Bürgerinnen und Bürgern sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten von sachberührten Institutionen Berlins sollen Angelegenheiten des Denkmal- und Welterbes von grundsätzlicher Bedeutung, Problemfälle und Konfliktlagen betreffend Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Berlin erörtert werden. Diese spezielle Zusammensetzung befähigt den Landesdenkmalrat, sich zu den Herausforderungen konkreter Projekte oder zu komplexen Ressort übergreifenden Themen beratend zu äußern. Seine Zusammensetzung bietet darüber hinaus die Chance, Belange anderer Fachbereiche in seine Empfehlungen einzubeziehen.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Landesdenkmalrat berät das für Denkmalbelange im Sinne des DSchG Bln zuständige Mitglied des Senats. Er nimmt dabei zu Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Stellung und gibt Empfehlungen ab.

(2) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Landesdenkmalrat zu hören. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Gesetzgebungsverfahren und Verwaltungsvorschriften, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmälern betroffen sind,
- b) Stadt- und Regionalplanung von gesamtstädtischer oder sonst herausgehobener Bedeutung, soweit wichtige Belange des Schutzes und der Pflege von Denkmälern betroffen sind,
- c) Geplante Abbrüche oder schwerwiegende Eingriffe für die Denkmalsubstanz bei fehlendem Einvernehmen zwischen Landesdenkmalamt und unterer Denkmalschutzbehörde, wenn dadurch eine Löschung von der Denkmalliste droht,
- d) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von nationaler Bedeutung und in wichtigen Angelegenheiten des Weltkulturerbes in Berlin.

(3) Der Landesdenkmalrat berät die ihm von der Geschäftsstelle der zuständigen Senatsverwaltung überwiesenen Themen und nimmt hierzu Stellung. Er beschließt eigens schriftlich zu begründende Stellungnahmen und Empfehlungen, die durch die Geschäftsstelle dem zuständigen Mitglied des Senats vorgelegt werden.

(4) Nur im Rahmen seiner Beratungen und Beschlussfassungen kann der Landesdenkmalrat ausschließlich über die Geschäftsstelle der zuständigen Senatsverwaltung die Mithilfe der Denkmalbehörden zur Sachverhaltsaufklärung erbitten.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Landesdenkmalrat besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats gemäß § 7 Absatz 2 DSchG Bln durch den Senat von Berlin berufen werden. Der Landesdenkmalrat soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, der Geschichte und der Architektur sowie paritätisch aus sachberührten Bürgerinnen und Bürgern sowie Repräsentantinnen und Repräsentanten sachberührter Institutionen Berlins zusammensetzen. Mindestens ein Mitglied soll zur Einbringung externen Sachverständs aus dem Ausland kommen.

(2) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates werden für die Dauer von vier Jahren durch den Senat berufen. Einmalige Wiederberufungen für eine zweite Amtszeit von maximal vier Jahren sind zulässig.

(3) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Landesdenkmalrat aus, wenn

- es gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet,
- in seiner Person Umstände eintreten, die einer weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen.

Auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats erfolgt die Abberufung des Mitglieds durch den Senat von Berlin. An die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes beruft der Senat von Berlin für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied nach § 7 Absatz 2 DSchG Bln.

(4) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung bei einer Teilnahme von mehr als vier Stunden ein Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 EUR. § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29.11.1978 (GVBl. S. 2214) ermächtigt den Senat, die Entschädigungen für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen. Hiervon hat der Senat mit der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29.05.1979 Gebrauch gemacht. Nach deren § 1 Absatz 2 wird für eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nicht gewährt; der Senat kann jedoch für einzelne Gruppen Ausnahmen zulassen. Hierauf basierend wird mit Beschluss der Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates durch den Senat ein Sitzungsgeld für jede Sitzung bei Teilnahme des Mitglieds von mehr als vier Stunden in Höhe von 150,00 EUR vorgesehen.

(5) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates üben ihr Amt unabhängig aus und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die auswärtigen Mitglieder des Landesdenkmalrates können Reisekosten nach den für den öffentlichen Dienst Berlins maßgeblichen Vorschriften ersetzt bekommen.

(7) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, verpflichtet.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Amtszeit. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei weiterhin bestehender

Stimmengleichheit entscheidet das Los. Durch Antrag mindestens eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.

(2) Die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter leitet die Sitzung. Sind beide verhindert, so übernimmt das nach Jahren älteste anwesende Mitglied die Leitung.

(3) Die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter bzw. das nach Jahren älteste Mitglied formuliert in Abstimmung mit den Mitgliedern die Beschlussprotokolle des Landesdenkmalrates und leitet sie an die Geschäftsstelle.

(4) Die / der Vorsitzende wirkt an der Gestaltung der Tagesordnung durch Themenvorschläge mit und genehmigt die Sitzungsprotokolle, um diese auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen.

(5) In eiligen Angelegenheiten ist die / der Vorsitzende durch die Geschäftsstelle zu unterrichten. Die / der Vorsitzende kann in solchen Fällen nach einem ihm geeigneten Beratungsverfahren gegenüber der Geschäftsstelle im Namen des Landesdenkmalrates eine verbindliche Stellungnahme abgeben.

(6) Die / der Vorsitzende ist berechtigt, in dringlichen Angelegenheiten, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden, von der Geschäftsstelle Auskunft zu verlangen und nach Abs. 5 zu verfahren.

(7) Die / der Vorsitzende kann von sich aus oder auf Verlangen von Mitgliedern unentgeltliche Auskünfte von nicht dem Landesdenkmalrat angehörenden Sachverständigen einholen.

§ 4 Geschäftsstelle

(1) Eine Geschäftsstelle besteht bei dem zuständigen Mitglied des Senats. Sie ist der obersten Denkmalschutzbehörde zugeordnet.

(2) Die Geschäftsstelle stellt für das zu beratende Mitglied des Senats mit der / dem Vorsitzenden und unter Berücksichtigung der Vorschläge des Landesdenkmalrates sowie in Abstimmung mit der Direktorin / dem Direktor des Landesdenkmalamtes die Tagesordnung auf. Weiterhin können der Geschäftsstelle auch Vorschläge für Themen mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf vor einer Sitzung von betroffenen Behörden, Bezirksämtern und anderen Senatsverwaltungen gemacht werden. Die Geschäftsstelle lädt schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen vor Sitzungstermin ein. Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Der Geschäftsstelle wird von den Denkmalbehörden zugearbeitet.

(4) Die Geschäftsstelle stellt die erforderlichen Sachinformationen bereit, lädt mit Zustimmung oder auf Veranlassung der / des Vorsitzenden Vertreter von Behörden, Sachverständige oder Betroffene als Berichterstatter zu den Sitzungen ein und bereitet gegebenenfalls die erforderlichen Lokaltermine vor.

(5) Die Geschäftsstelle fertigt über die Sitzungen des Landesdenkmalrates zeitnah ein Sitzungsprotokoll an, das

- die Sitzungsteilnehmenden,
- die aktualisierte Tagesordnung,
- die zugrundeliegenden Sachverhalte,
- die Beratungsergebnisse,

- ggf. Fristen und Vorschläge für die Fortsetzung der Beratungen enthält.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Landesdenkmalrates im Umlaufverfahren oder in der darauffolgenden Sitzung des Landesdenkmalrates ggf. mit Ergänzungen und Korrekturen zu beschließen.

(6) Die Geschäftsstelle gibt die beschlossenen Stellungnahmen und Empfehlungen des Landesdenkmalrates an die zuständigen Behörden sowie auf Anfrage an Betroffene weiter.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Landesdenkmalrat tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder auf Verlangen des zuständigen Mitglieds des Senats ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Sitzung einzuberufen.

(2) Die Leiterin / der Leiter der obersten Denkmalschutzbehörde und die Direktorin / der Direktor des Landesdenkmalamtes sowie Vertreterinnen und Vertreter der ggf. zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden nehmen an den Sitzungen teil. Sie können sich vertreten lassen.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Landesdenkmalrats können die Abgeordneten des Abgeordnetenhauses von Berlin und die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Der Landesdenkmalrat kann zur Straffung und Beschleunigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die sich nach Erledigung ihres Auftrages auflösen.

§ 6 Abstimmungen

(1) Der Landesdenkmalrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Empfehlungen und Beschlüsse des Landesdenkmalrates erfordern die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Anträge auf Änderungen der Tagesordnung und auf die Beratung von Tischvorlagen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Außerhalb der Sitzungen können in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

(5) Ein Mitglied des Landesdenkmalrates gilt als befangen und hat vorübergehend die Sitzung zu verlassen, wenn es bei der Behandlung eines Gegenstandes persönlich oder durch die Institution, der es angehört, betroffen ist.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Landesdenkmalrates können nach einer Frist von vierzehn Tagen mit Zustimmung des zuständigen Senatsmitgliedes über die Geschäftsstelle der Presse zugeleitet werden.

(2) Nach Ablauf der Frist von vierzehn Tagen kann die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter auf Verlangen von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, sich öffentlich zu den Beschlüssen äußern oder Presseerklärungen herausgeben, wobei die unter § 2 Abs. 7 genannten Einschränkungen zu beachten sind.

(3) Das von den Mitgliedern des Landesdenkmalrates beschlossene Sitzungsprotokoll wird von der Geschäftsstelle auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung veröffentlicht.

(4) Auf Verlangen des zuständigen Mitglieds des Senats hat die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter die Beschlüsse des Landesdenkmalrates öffentlich zu vertreten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 11. Juni 1996.

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 51. Jahrgang Nr. 22 S. 274 6. Mai 1995

Gesetz
zum Schutz von Denkmälern in Berlin
(Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln)
vom 24. April 1995

- Auszug -

§ 7
Landesdenkmalrat

(1) Der Landesdenkmalrat berät das zuständige Mitglied des Senats. In allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist er zu hören.

(2) In den Landesdenkmalrat werden auf Vorschlag des zuständigen Mitglieds des Senats vom Senat für die Dauer von vier Jahren zwölf Mitglieder berufen. Der Landesdenkmalrat soll sich aus Vertretern der Fachgebiete der Denkmalpflege, der Geschichte und der Architektur sowie paritätisch aus sachberührten Bürgern und Institutionen Berlins zusammensetzen.

(3) Die Mitglieder des Landesdenkmalrates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Landesdenkmalrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesdenkmalrates, die vom Senat erlassen wird.